



**Blasmusik
Steiermark**

Der Verband

Entenplatz 1b
8020 Graz
Tel.: 0316 / 383 117
Fax: 0316 / 383 117-7
www.blasmusik-verband.at
office@blasmusik-verband.at

Musik im Straßenverkehr

Musik im Straßenverkehr

- Gesetzliche Bestimmungen
- Wer trägt die Verantwortung
- Wer ist haftbar
- Was ist unbedingt zu beachten
- Meldepflicht – wer meldet was wohin

Musik im Straßenverkehr

Gesetzliche Bestimmungen

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), insbesondere die §§ 29, 77 und 86 StVO, regeln das Verhalten und die Sicherheit von Personengruppen auf Straßen mit öffentlichen Verkehr.

Hinzu kommen die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Wer trägt die Verantwortung ?

Bei Ausrückungen im Straßenverkehr hat grundsätzlich der Stabführer oder zumindest jene Person, welche die Musikanten antreten lässt und in Bewegung setzt, für die Sicherheit der **Musikkapelle** zu sorgen.

Im Falle eines Unfalles aufgrund mangelnder oder gänzlich fehlender Beleuchtung gem. § 77 Abs. 2 ist aber auch jeder Musiker strafbar, der die Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Gemäß § 2 StGB macht sich strafbar, wer z. B. eine geschlossene Personengruppe auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmern schützt, indem diese(r) gegen die Grundregeln der StVO verstößt.

Musik im Straßenverkehr

Wer ist haftbar ?

Bei einer Kollision eines Kfz mit einer Musikkapelle wird in der Regel der Stabführer haftbar sein. Er muss nämlich seine Schuldlosigkeit beweisen, dass er die ihm aufgetragene Sicherungspflicht erfüllt hat.

Die verschuldete Übertretung von Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Umzügen macht den Veranstalter und bei „Musik im Straßenverkehr“ den Stabführer zivil- und strafrechtlich haftbar.

Geschlossene Züge von Straßenbenützer

sind

- Kinder- und Schülergruppen
- Geschlossene Verbände des ÖBH/Sicherheitsdienstes
- Prozessionen
- Leichenzüge

und in analoger Anwendung auch

- Musikkapellen

Diese dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden (§29 StVO).

Ausnahme: **Einsatzfahrzeuge!**

Geschlossene Züge von Straßenbenützer

Demnach gilt bei Umzügen oder Ausrückungen von Musikkapellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr der Vertrauensgrundsatz (*§ 3 StVO*), wonach diese darauf vertrauen dürfen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die für die Straßenbenützung maßgeblichen Rechtsvorschriften einhalten.

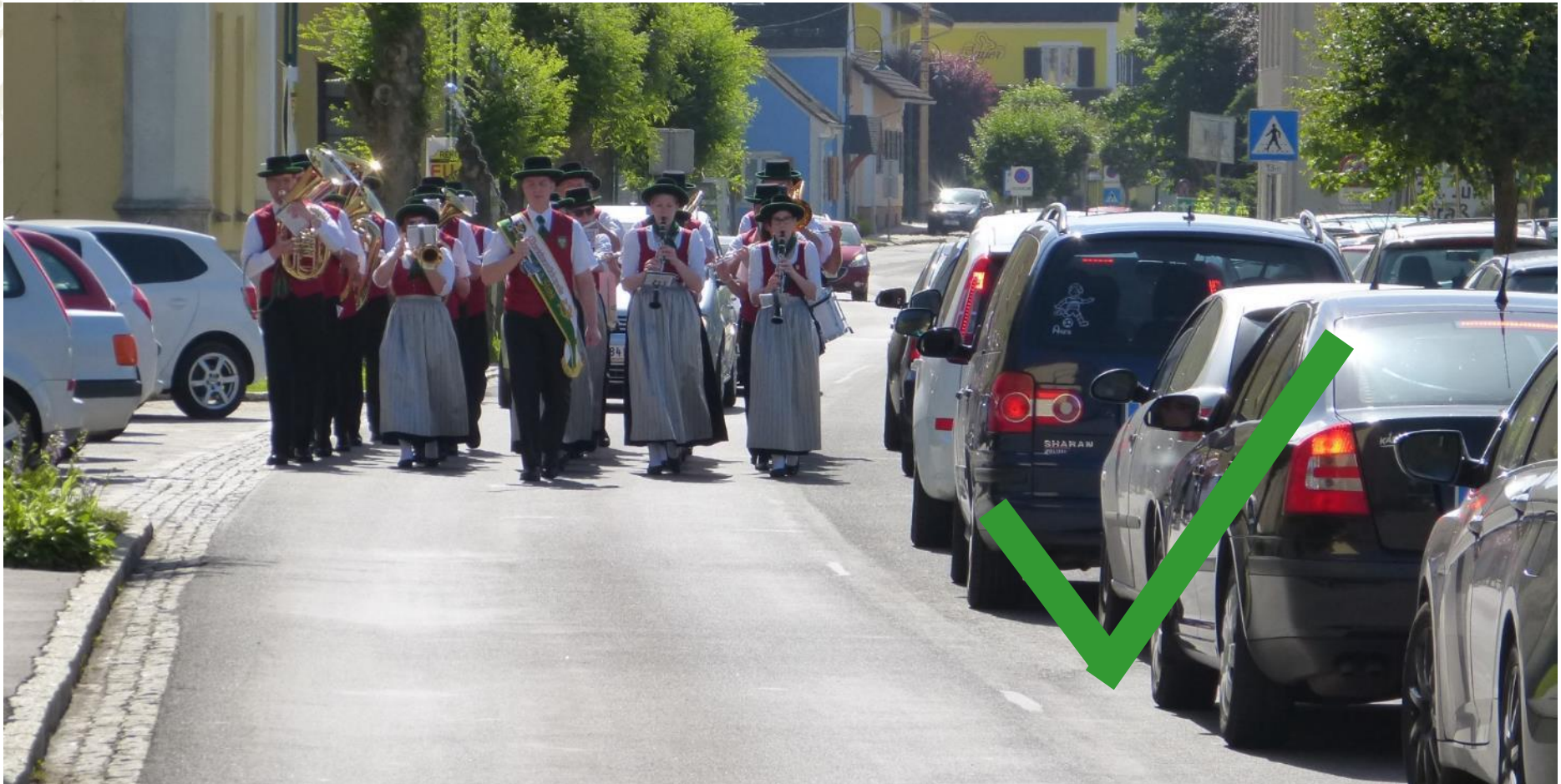
z.B.:

- Überholverbote (*§ 16 StVO*)
- Vorbeifahren (*§ 17 StVO*)

Das Vorbeifahren an einer geschlossenen Personengruppe (**auch Musikkapelle**) oder Fahrzeug ist nur dann gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.

Musik im Straßenverkehr

Was ist unbedingt zu beachten ?



Musik im Straßenverkehr



Geschlossene Züge von Straßenbenützer

Eine weitere Schutzbestimmung für geschlossene Züge von Straßenbenützer ist das Gebot des Fahrens auf Sicht, wonach die Fahrgeschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen ist (§20 StVO).

Was ist unbedingt zu beachten ?

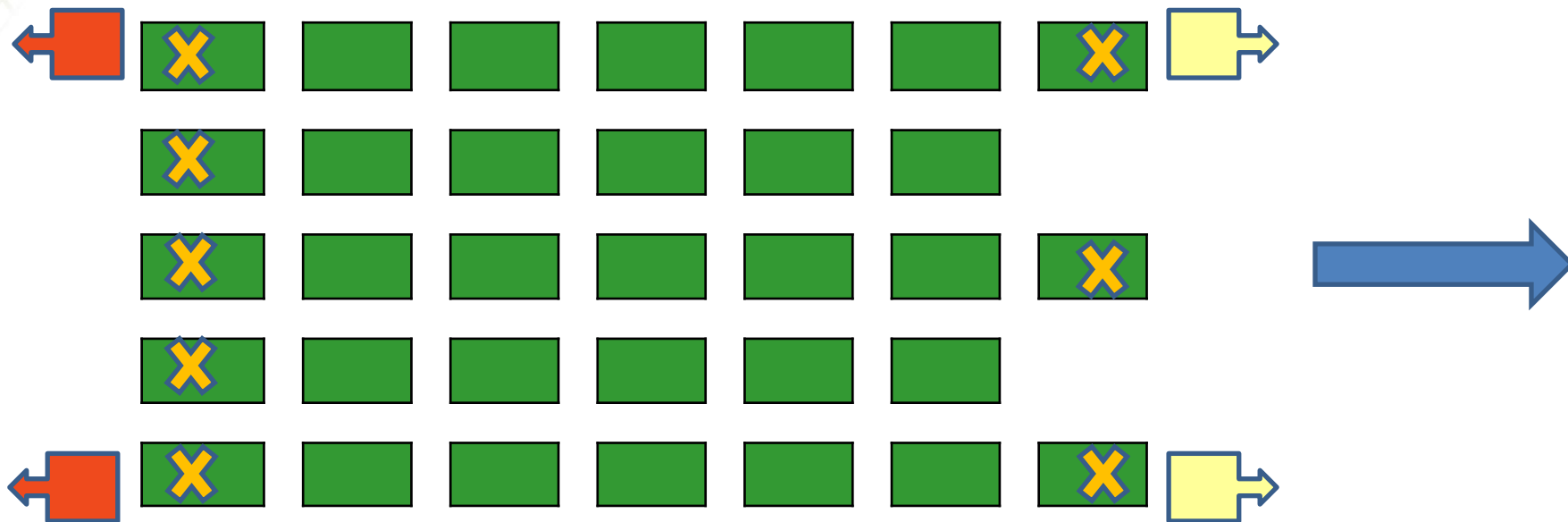
- Bei Prozessionen, Leichenbegängnissen und sonstigen Umzügen muss von den Teilnehmern (**Musikkapelle**) die rechte Fahrbahnseite benützt werden (§ 77 Abs. 1 StVO).
- Ein geschlossener Zug von Straßenbenützern (**Musikkapelle**) darf weder über Brücken noch über Stege im Gleichschritt marschieren (§ 77 Abs. 1 StVO).

Was ist unbedingt zu beachten ?

- Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder sonstiger schlechter Witterung (z. B. starker Regen, Schneefall) ist die Spitze und das Ende geschlossener Züge von Straßenbenützer durch weiße bzw. rote Lampen kenntlich zu machen (§ 77 Abs. 2 StVO).
- Ein geschlossener Zug von Straßenbenützer (**Musikkapelle**) darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden (§ 77 Abs. 3 StVO). Die Warnblickanlage darf dabei nicht verwendet werden!!!

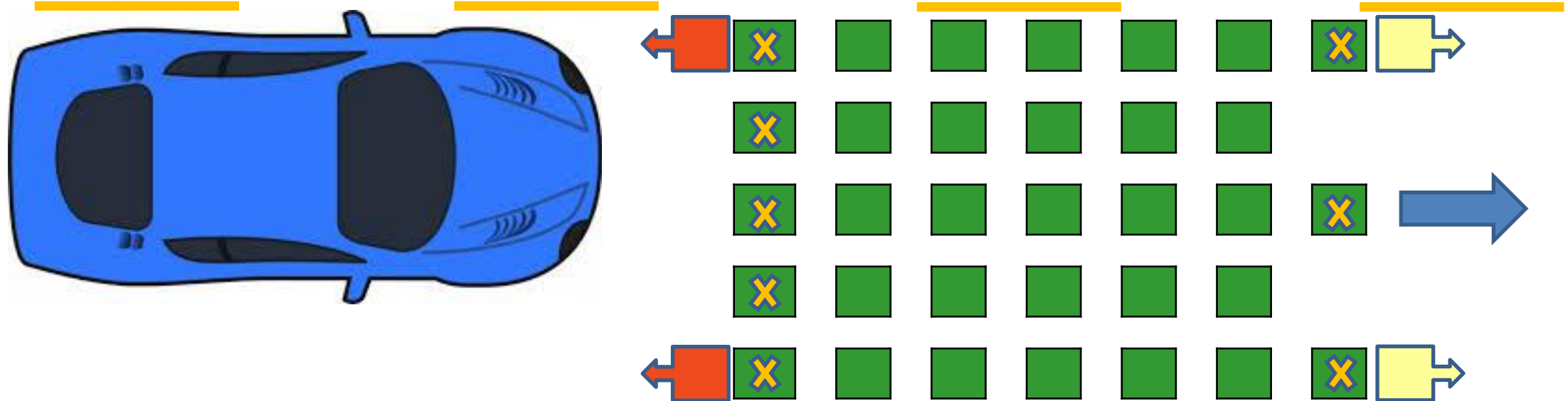
Musik im Straßenverkehr

Was ist unbedingt zu beachten ?

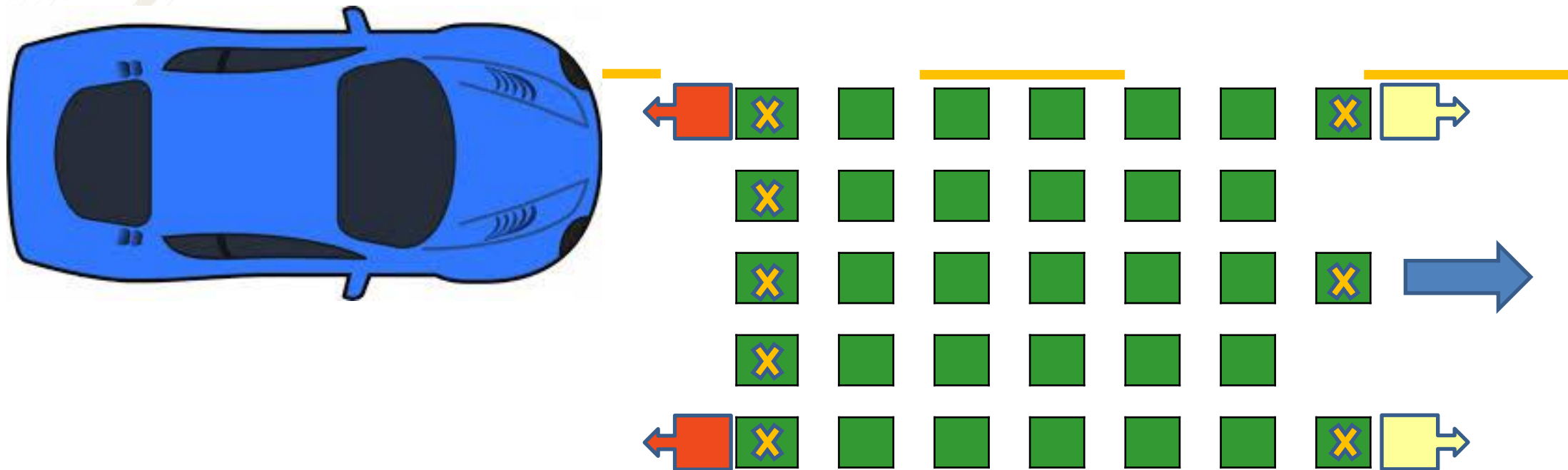


Musik im Straßenverkehr

Was ist unbedingt zu beachten ?

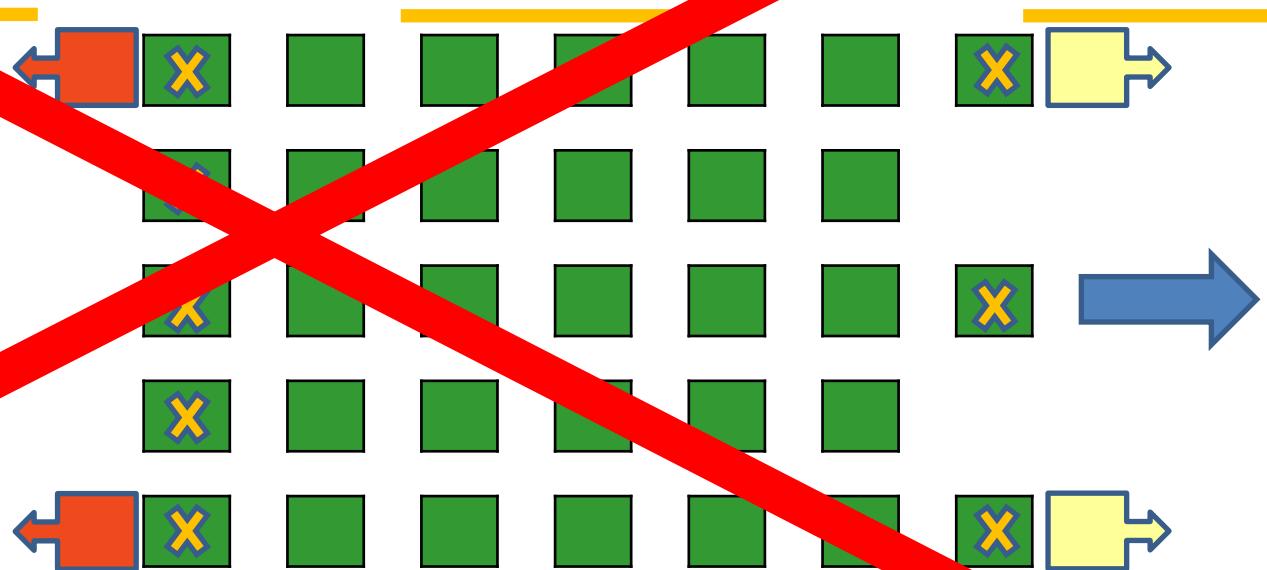
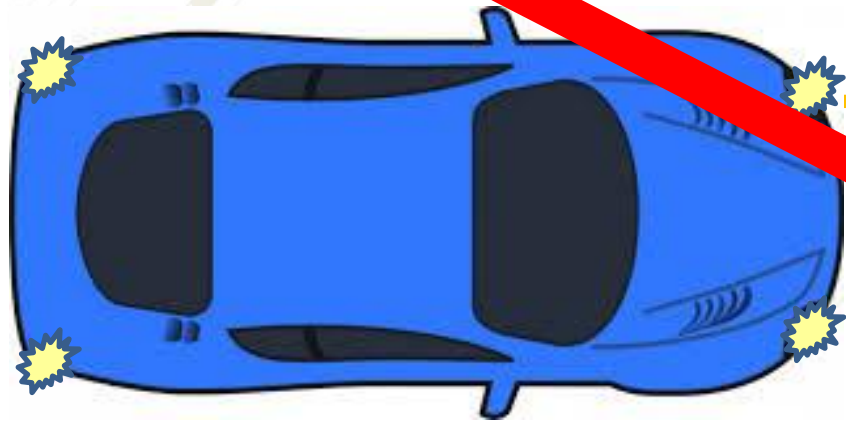


Was ist unbedingt zu beachten ?



Musik im Straßenverkehr

Was ist unbedingt zu beachten ?



Was ist unbedingt zu beachten ?

- Aber auch bei guter Sicht sollte unmittelbar hinter der Musikkapelle ein Fahrzeug folgen, um auf diese Weise zumindest Personenschäden in der Musikkapelle durch nachkommende Fahrzeuge weitgehend zu vermeiden.
- Keinesfalls – auch bei guter Sicht nicht – dürfen **Stabführer** oder **Marketenderinnen** vor der Musikkapelle den Gegenverkehr anhalten!

Meldepflicht - was ist zu melden?

Im Falle der Benützung einer Straße ist bei

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen

drei Tage zuvor sowie bei

- Begräbnissen

24 Stunden zuvor die Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten (§ 86 StVO).

Meldepflicht - wer hat zu melden?

Im Falle von

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen
 - vom jeweiligen Veranstalter
- Leichenbegängnisse
 - vom Bestattungsinstitut

(§ 86 StVO).

Meldepflicht – wohin ist zu melden?

Bei

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen
- Leichenbegängnisse

ist im

- ländlichen Bereich
 - an die Gemeinde
- städtischen Bereich
 - an die Landespolizeidirektion

die Anzeige zu erstatten.

(§ 86 StVO).

Meldepflicht Was hat die Anzeige zu beinhalten?

Grundsätzlich unterliegt die Anzeige nach § 86 StVO keiner besonderen Form.

Die Anzeige hat aber zu enthalten:

genauer

- Grund der Beeinträchtigung
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum
- Örtlichkeit

(§ 86 StVO).

Meldepflicht Straßensperre wegen Musikertreffen ?

Sollte aufgrund eines Musikertreffens bzw. des Einmarsches der Gastkapellen eine Straßensperre erforderlich sein, so muss von die Musikkapelle mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung im Falle

- einer Gemeindestraße -> an die Gemeinde
- einer Landes- oder Bundesstraße -> an die Bezirksverwaltungsbehörde

ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung (§ 82 StVO) stellen.

Aufgrund dieses Bescheides erlässt wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung hins. der Straßensperre.

Absicherung durch Polizei !!

Sollten bei

- Prozessionen,
- Begräbnissen, und
- kleineren Umzügen

von der zuständigen Behörde (Gemeinde, Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft/SVA) keine straßenpolizeilichen Vorkehrungen getroffen worden sein, dann ist es angebracht die Polizei zwecks Absicherung hinzu-zuziehen.

Absicherung durch Feuerwehr ?

Die Feuerwehren dürfen (§ 44b StVO) nur bei

- Elementarereignissen, die bereits eingetreten oder zu erwarten sind (Lawine, Hochwasser etc.),
- unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen, und
- unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen wie z. B. Brände, Unfälle usw.

Maßnahmen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung von der Behörde getroffen worden wäre.

Beeidete Verkehrsregler der Feuerwehren sind jedoch bei vorliegen einer entsprechenden straßenpolizeilichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, auch neben den oben angeführten Ereignissen die erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Was ist vor einer Ausrückung abzuklären ?

Vor jeder Ausrückung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist abzuklären:

- Wer ist Veranstalter?
- Wurde diese Veranstaltung gemeldet/angezeigt?
- Gibt es eine Straßensperre?
- Gibt es eine Absicherung und wie sieht diese aus?
- Ist die Verkehrsfläche (Straße), die man benützen will, ausreichend beleuchtet?
- Gibt es eine Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung?
- **Bei Unfällen immer die Polizei verständigen!!**